

Betrifft: Opferfürsorgeabgabegesetz, Entwurf.

B e r i c h t
des
FINANZ - AUSSCHUSSES

Der Finanz-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 11. Juni 1969 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.VII/1-800/5-1968 vom 3. Dezember 1968, betreffend den Entwurf eines Opferfürsorgeabgabegesetzes beschäftigt und hiebei folgende Änderungen einstimmig beschlossen:

- 1.) Im Titel des Gesetzes hat es an Stelle "Vergnügungen" zu lauten: "Lustbarkeiten".
- 2.) § 1 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Alle Lustbarkeiten, von welchen die Gemeinden auf Grund des NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl.Nr. 49/1955 in der jeweils geltenden Fassung, eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben berechtigt sind, unterliegen einer Landesabgabe (Opferfürsorgeabgabe)."
- 3.) Im § 2 Abs.2 lit.b hat es an Stelle "0,60 S" zu lauten: "0,40 S".
- 4.) Im § 3 Abs.1 hat es an Stelle "Landesabgabe" zu lauten: "Abgabe".
- 5.) § 3 Abs.2 hat zu lauten:
"(2) Fällige Abgabenschuldigkeiten für regelmäßig wiederkehrende Lustbarkeiten nach § 1 Abs.1 können gemäß § 183 NÖ.Abgabenordnung nachgesehen werden. Das Höchstausmaß der Nachsicht darf nicht höher sein als 50 v.H. des fälligen Abgabebetrages."
- 6.) Im § 5 ist im ersten Satz das Wort "Bemessung" durch "Festsetzung" zu ersetzen; der letzte Satz hat zu lauten:
"Im übrigen obliegt die Festsetzung und Einhebung der Abgabe in erster Instanz dem Bürgermeister."

7.) § 6 hat zu lauten:

"§ 6

Abfuhr der Abgabe und Vergütung

Fällt die Festsetzung und Einhebung der Abgabe in die Zuständigkeit des Bürgermeisters, sind die im Laufe eines Monats eingehobenen Beträge bis zum 14. des nächstfolgenden Monats dem Land abzuführen. Der Gemeinde gebührt hiefür eine Entschädigung in der Höhe von 4 v.H. des abgeführten Betrages."